



FACHBEREICHE
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN,
PHYSIK, MATHEMATIK/ INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG ÜBER BESONDERE
ZUGANGS- UND ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
IN DEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN
ELEKTROTECHNIK UND METALLTECHNIK“

befürwortet in der 46. Sitzung der ZSK am 01.06.2005
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 09.06.2005
geändert durch Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren vom 21.08.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 02.09.2005 Az.: 21.3 – 745 34/09-05/4
Genehmigung wirksam mit Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren vom 13.09.2005
Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2005 vom 14.09.2005, S. 329
Änderung befürwortet in der 52. Sitzung der ZSK am 14.06.2006
Änderung beschlossen in der 106. Sitzung des Senats am 05.07.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.07.2006 (Az.: 21 – 84100 – 12/4)
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 662

INHALT:

§ 1	Studienbeginn	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Auswahlkommission	4
§ 4	Zulassungsverfahren	4
§ 5	In-Kraft-Treten.....	4
Anlage 1		5

§ 1 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag inländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber muss bis zum 15. **August**, ein Antrag ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. ²Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer
 - a) an einer Universität oder Fachhochschule einen Bachelor of Science in den Fächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder vergleichbaren Studienfächern erworben hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission nach § 3;
 - b) an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule den Abschluss Bachelor of Science in einer Fachrichtung erworben hat, die den unter Buchstabe a) genannten Studienfächern gleichwertig ist;
 - c) an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule einen Diplomabschluss in einer der unter Buchstabe a) genannten Studienfachrichtung oder in einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben hat.²Die Note des vorangegangenen Studienabschlusses muss 2,5 oder besser betragen. ³Die Auswahlkommission gemäß § 3 kann in besonderen Fällen auf diese Zugangsbedingung verzichten.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Feststellung der pädagogischen Eignung durch eine Auswahlkommission (vgl. § 3). ²Diese wird durch ein Auswahlgespräch der Studienbewerberinnen und –bewerber mit Vertreterinnen oder Vertretern der Auswahlkommission gemäß § 3 festgestellt.
- (3) Zugangsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von **mindestens** 26 Wochen.
- (4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen (DSH-Prüfung der Stufe 2, TestDaF oder Äquivalent).
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelor-Zeugnis erhalten haben, können statt dessen eine Bescheinigung vorlegen, die ein Studium im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelor-Abschluss erforderlichen Kreditpunkte nachweist und aus den bewerteten Prüfungsleistungen eine vorläufige Gesamtnote für das Fach ausweist. ²Darüber hinaus ist eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Bachelor-Arbeit abgeschlossen ist. ³In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachreichens des Bachelor-Zeugnisses und eine Einschreibung bei Annahme des Studienplatzes für zunächst ein Semester. ⁴Das Bachelor-Zeugnis muss spätestens bis zur Rückmeldung des folgenden Semesters nachgereicht werden. ⁵Andernfalls erlischt die Zulassung und es wird eine Exmatrikulation vorgenommen.
- (6) Für den Zugang zu den jeweiligen Unterrichtsfächern gelten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß **Anlage 1**.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

§ 3 Auswahlkommission

¹Die Auswahlkommission hat fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus Vertretern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen sowie mindestens einem weiteren Vertreter aus der Schulpraxis oder der zweiten Phase der Lehrerbildung (Studienseminar).

²Der Rat des Fachbereichs Humanwissenschaften beruft die Mitglieder.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt das Zulassungsverfahren getrennt für das jeweilige Unterrichtsfach und für die Professionswissenschaften (Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen).

(2) ¹Ausschlaggebend ist jeweils die Note des vorangegangenen Hochschulabschlusses. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. MWK am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Fachspezifische Zugangsbedingungen bestehen für folgende Fächer:

Fach	fachspezifische Zugangsbedingungen
Deutsch	keine weiteren Zugangsbedingungen
Englisch	<ul style="list-style-type: none"> - Englischkenntnisse: 11 Punkte im Leistungskurs oder 12 Punkte im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Oder: - IELTS-Test mit mindestens „Band 6“ - TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten - Computergestützter TOEFL-Test mit mindestens 213 Punkten Oder: - Cambridge Certificate of Advanced English (“A” oder “B”) - Cambridge Certificate of Proficiency in English
Ev. Religion	Keine weiteren Zugangsbedingungen
<u>Informatik</u>	<u>Keine weiteren Zugangsbedingungen</u>
Kath. Religion	Keine weiteren Zugangsbedingungen
Mathematik	Bestehen einer vierstündigen Klausur, welche die für eine Abiturprüfung vorgeschriebenen Stoffgebiete „Analysis“, „Lineare Algebra“ und „Stochastik“ auf Leistungskursniveau umfasst. Diese Klausur ist nach Maßstäben der EPA (Einheitliche Prüfungsanforderungen) mindestens mit 10 Punkten zu bestehen.
Physik	Keine weiteren Zugangsbedingungen
<u>Sport</u>	<u>Keine weiteren Zugangsbedingungen</u>